

Festschrift Guido K i s c h. Rechtshistorische Forschungen anlässlich des 60. Geburtstages dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern, Stuttgart 1955, Kohlhammer, 322 S. und 3 Tafeln. — Das weitgespannte Interesse des Jubilars, dessen jäh unterbrochenes Wirken in Deutschland unvergessen ist, beweist am besten die Tatsache, daß der Herausgeber der Festschrift, K. S. Bader, die 18 Beiträge nur in vier Unterabschnitten — zum deutschen, zum römischen und kanonischen Recht, zur Rechtsgeschichte der Juden und in einem Abschnitt Kunst und Recht — unterbringen konnte. Dementsprechend reichen die behandelten Gegenstände auch vom Altertum bis ins 19. Jh. (Th. Würtemberger, Rechtsphilosophisches in Gottfried Kellers Grünem Heinrich. S. 283—309). Wir müssen uns auf die Verzeichnung derjenigen Arbeiten beschränken, welche unser Arbeitsgebiet näher berühren: F. L. Ganshof, Observations sur l'Ordonatio imperii de 817 (S. 15—31); K. S. Bader, Nochmals: Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann (S. 33—52); A. Erler, „Aequitas“ in Sprüchen des Ingelheimer Oberhofes (S. 53—67); R. Horna, Zur Geschichte des Mühlenstrafrechts (S. 87—97); L. Th. Maes, Mittelalterliche Strafwallfahrten nach Santiago de Compostella und Unsere Liebe Frau von Finisterra (S. 99—118); G. Korlén und E. Woehlken, Die niederdeutsche Fassung des Uelzener Stadtrechts (S. 119—124); A. Eckhardt, Christian Baptism and Roman Law (S. 147—166); G. Schubart-Fikentscher, Thomasius zur Kirchengeschichte (S. 189—202); W. Holtzmann, Zur päpstlichen Gesetzgebung über die Juden im 12. Jh. (S. 217—235); R. Feenstra, Zum Ursprung des Lösungsrechtes beim Kauf gestohlener Sachen auf dem Markte, besonders nach einigen spanischen und südfranzösischen Quellen (S. 237—259); Fr. Cádá, The origin of the Jewish community of Brno (S. 261—268) und schließlich H. Fehr, Die Gottesurteile in der deutschen Dichtung (S. 271—281). W.H.

Der Band 26/27 (1953—1954) der Rivista di Storia del Diritto Italiano ist dem Andenken des frühverstorbenen Mitherausgebers und Professors an der Katholischen Universität in Mailand, Sergio Mochi Onory, gewidmet. Eingeleitet durch eine ausführliche Würdigung des Lebenswerkes des Dahingegangenen aus der Feder von M. Viora (S. 7—23), der eine sehr brauchbare Bibliographie seiner Veröffentlichungen beigegeben ist, bringt er eine ganze Reihe von Artikeln, die über die rechtsgeschichtlichen Fragen hinaus auch für die allgemeine Geschichte von Wichtigkeit sind. Gabriel Le Bras, Le droit classique de l'Eglise contre la puissance arbitraire (S. 25—37), bietet eine kurze Übersicht über die im klassischen kanonischen Recht geäußerten Ansichten über die Begrenzung der Macht, besonders über die Beschränkung, der die plenitudo potestatis des Papstes unterliegt. Über die von ihm in zwei Hss., in Vercelli und Salzburg, entdeckte endgültige Fassung der Dekretalsammlung des Alanus berichtet Stephan Kuttner, The Collection of Alanus: a Concordance of its two Recensions (S. 39—55), und bringt eine Konkordanz zwischen dieser Fassung und dem von R. v. Heckel festgestellten ersten Entwurf (vgl. ZRG. Kan. Abt. 29, 1940). Kurze Bemerkungen zur Entwicklung des Leheneides in den verschiedenen Gegenden Italiens vom 11.—13. Jh. macht P. S. Leicht, L'omaggio feudale in Italia (S. 57—67). Die von C. Violante, La società milanese nell'età precomunale (1953) S. 252 ff. (vgl. DA. 11, 307 f.), geäußerte Ansicht, daß zwischen den Ausdrücken *de civitate* und *habitor* kein rechtlicher Unterschied bestanden habe, wird von Alessandro Visconti, Ancora sui *de civitate* (S. 99—103), zurückgewiesen. Gianluigi Barni, L'Arimannia di Recco e la Chiesa milanese nel genovesato (S. 105—115), befaßt sich, aus-